



Satzung der Gemeinde Sülzetal über Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Sonderzuwendungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung FFw)

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 26.06.2025 die folgende Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Sonderzuwendungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz.....	1
§ 2 Geltungsbereich	1
§ 3 Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.....	2
§ 4 Übergang im Vertretungsfall.....	2
§ 5 Aufwandsentschädigung für Einsätze und Ausbildungsdienste	2
§ 6 Verdienstausschluss.....	3
§ 7 Reisekostenvergütung.....	3
§ 8 Sonderzuwendung - Anerkennung für langjährige Zugehörigkeit zur Feuerwehr -	3
§ 9 Sprachliche Gleichstellung	4
§ 10 Inkrafttreten	4

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Sülzetal gewährt ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausschlusses und ihrer Auslagen, Reisekostenvergütung und Sonderzuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sülzetal.

§ 3 Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinde Sülzetal zahlt eine monatliche Aufwandsentschädigung für die nachfolgenden ehrenamtlichen, berufenen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von:

1.	Gemeindewehrleiter	300,00 EUR
2.	Stellv. Gemeindewehrleiter	150,00 EUR
3.	Sonderbeauftragter Einsatzplanung/ Einsatzvorbereitung	150,00 EUR
4.	Sonderbeauftragter Aus- und Fortbildung	150,00 EUR
5.	Sonderbeauftragter Alters- und Ehrenabteilung	150,00 EUR
6.	Sonderbeauftragter Kinder- und Jugendfeuerwehren	150,00 EUR
7.	Ortswehrleiter	130,00 EUR
8.	Stellv. Ortswehrleiter	80,00 EUR
9.	Jugendwart der Ortsfeuerwehr	80,00 EUR
10.	Stellv. Jugendwart der Ortsfeuerwehr	60,00 EUR
11.	Atemschutzgeräteträger	20,00 EUR
12.	Leiter Kinderfeuerwehr	80,00 EUR
13.	Stellv. Kinderfeuerwehr	60,00 EUR
14.	Gemeindejugendwart	100,00 EUR
15.	Stellv. Gemeindejugendwart	75,00 EUR

- (2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte, sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4 Übergang im Vertretungsfall

- (1) Im Falle der Verhinderung der in § 3 Abs. 1 genannten Funktionsträger für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die der zu Vertretende erhält. Über den Verhinderungsfall ist die Gemeinde rechtzeitig schriftlich oder elektronisch zu informieren.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit. Auf Zeiten des Erholungsurlaubs findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Einsätze und Ausbildungsdienste

- (1) Die Gemeinde Sülzetal zahlt die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zur Deckung seiner Mehraufwendungen pauschal und unabhängig vom jeweiligen Zeitaufwand für Einsätze eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sülzetal erhält je Einsatz nach Alarmierung und je feuerwehrtechnischer Ausbildungseinheit (mind. 2 Stunden) eine Entschädigung in Höhe von 7,50 EUR.
- (3) Die Einsätze selbst und die Namen der eingesetzten Kameraden sind für die Abrechnung durch den jeweiligen Ortswehrleiter entsprechend zu dokumentieren und der Verwaltung zu übergeben.

- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Einsätze erfolgt pro Quartal. Hierfür zeichnet die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Ortswehrleiter verantwortlich.
- (5) Für die Absicherung einer Brandsicherheitswache erhält jeder teilnehmende Kamerad eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 EUR pro Stunde. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaussfalls. Erwerbstätigen Personen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Die Höhe des Verdienstaussfalles nach den Sätzen 2 und 3 ist auf 50,00 EUR pro Stunde begrenzt.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Die Verdienstaussfallpauschale beträgt 20,00 EUR.
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird eine Pauschale in Höhe von 15,00 EUR pro Stunde gewährt.
- (4) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag.

§ 7 Reisekostenvergütung

Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz erstattet, wenn ein notwendiges Erfordernis besteht, die Reise frühzeitig beantragt und genehmigt wurde.

§ 8 Sonderzuwendung - Anerkennung für langjährige Zugehörigkeit zur Feuerwehr -

Zur Anerkennung bzw. Würdigung langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr wird den Kameraden folgender Betrag bei Vollendung ihres Dienstjubiläums ausgezahlt.

Für 10 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	50,00 EUR
Für 20 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	100,00 EUR
Für 30 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	150,00 EUR
Für 40 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	200,00 EUR
Für 50 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	250,00 EUR
Für 60 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	250,00 EUR
Für 70 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	250,00 EUR

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sülzetal über Aufwandsentschädigungen und Sonderzuwendungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 08.06.2022, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.02.2023, außer Kraft.

Sülzetal, 26.06.2025

Jörg Methner
Bürgermeister

Dienstsiegel